

**Haushaltssatzung
der
Verbandsgemeinde Bodenheim
für das Jahr 2019**
vom 01.03.2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1.	im Ergebnishaushalt	
	der Gesamtbetrag der Erträge auf	11.610.913 €
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	11.241.475 €
	der Jahresüberschuss auf	369.438 €
2.	im Finanzhaushalt	
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	660.238 €
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.709.600 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.093.100 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 4.383.500 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.723.262 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	3.925.032 €
zusammen auf	3.925.032 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 3.150.000 €.

(2) Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 696.460 €.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 9.000.000 €.

§ 5 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage.

Der Umlagesatz wird festgesetzt für

- | | |
|---|-----------|
| - die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer A auf | 34,5 v.H. |
| - die Steuerkraftmesszahl der Grundsteuer B auf | 34,5 v.H. |
| - die Steuerkraftmesszahl der Gewerbesteuer auf | 37,1 v.H. |
| - die Steuerkraftmesszahl der Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer auf | 34,5 v.H. |
| - die Steuerkraftmesszahl der Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf | 34,5 v.H. |
| - die Steuerkraftmesszahl der Ausgleichsleistungen nach § 21 LFAG auf | 34,5 v.H. |
| - die Schlüsselzuweisungen B nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LFAG | 34,5 v.H. |

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug*	9.936.626 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	11.058.942 €
und zum 31.12.2019	11.428.380 €

*vorläufiges Rechnungsergebnis

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 150.000 € überschritten werden.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 25.000 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9 Leistungszulagen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

für Leistungsprämien und Leistungszulagen 2.000 €



Verbandsgemeinde Bodenheim

Bodenheim, den 01.03.2019


Dr. Robert Scheurer
Bürgermeister

Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 95 Absatz 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in §§ 2, 3 der Haushaltssatzung wurden erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut: „Die vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bodenheim am 22.11.2018 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hinsichtlich der Festsetzung

1. des Gesamtbetrages der Investitionskredite in Höhe von 3.925.032 € gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 GemO und
2. der Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, in Höhe von 696.460 € gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1, 102 GemO genehmigt.“

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Montag, dem 18.03.2019 bis Dienstag, dem 26.03.2019 im Rathaus der Verbandsgemeinde Bodenheim, Zimmer 251, zu den regulären Sprechzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung öffentlich aus.

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bodenheim, den 01.03.2019
Verbandsgemeindeverwaltung

gez.
Dr. Robert Scheurer
Bürgermeister

